

# Lassen Sie sich nicht ärgern!

## Unzureichende Honorierung ärztlicher Gutachten durch Sozialleistungsträger ist sittenwidrig

So hat jedenfalls bereits im Jahr 2008 das Sozialgericht Dresden in einem kaum beachteten Fall entschieden (AZ: S 33 R 1460/06). Damals hatte ein Professor aus Meißen-Radebeul von der Deutschen Rentenversicherung Bund einen Auftrag zur Erstellung eines ärztlichen Gutachtens angenommen, den er auch ordentlich und zeitgerecht erledigte. Jahre zuvor hatte er eine Honorarvereinbarung unterzeichnet, wonach er pro Gutachten ein Grundhonorar in Höhe von 67,50 Euro erhält. Als ihm dieser Betrag irgendwann zu niedrig erschien, schrieb er der Deutschen Rentenversicherung einen Brief. Darin teilte er mit, dass er mit der Pauschalvergütung in Höhe von 67,50 Euro unter keinen Umständen mehr einverstanden und nicht mehr bereit sei, für diesen Betrag Gutachten zu erstellen. Für das neuerliche Gutachten stellte er der Deutschen Rentenversicherung sodann insgesamt 446,19 Euro in Rechnung, wobei er für vier Stunden Arbeit 50,00 Euro je Stunde veranschlagte. Die Deutsche Rentenversicherung kürzte die Rechnung und zahlte für die vier Stunden aufgewendete Arbeit lediglich das ursprünglich vereinbarte Grundhonorar in Höhe von insgesamt 67,50 Euro. Der Professor klagte!

### Der Professor bekam Recht!

Das Sozialgericht Dresden gab dem Professor Recht und verurteilte die Deutsche Rentenversicherung zur Zahlung der geltend gemachten 50,00 Euro pro Stunde. Gleichzeitig machte das Gericht deutlich, dass der Professor auch noch mehr hätte verlangen können.

Wie kam das Gericht zu dieser Entscheidung? Grundlage für die Honorierung des vom Professor erteilten Gutachtens war das Justizentschädigungs- und Vergütungsgesetz (JVEG). Das JVEG sieht ganz passable Honorare für die Erstattung ärztlicher Gutachten vor. Im vorliegenden Fall war allerdings eine vom JVEG abweichende Vereinbarung getroffen worden und zwar über eine pauschale Grundvergütung in Höhe von 67,50 Euro je Gutachten. Da der Professor zwar in seinem Brief an die Deutsche Rentenversicherung seinen Unmut über diese Vergütung zum Ausdruck gebracht hatte, jedoch keine neue Vereinbarung mit der Deutschen Rentenversicherung getroffen und nur für die Zukunft eine solche verlangt hatte, galt diese ursprüngliche Vereinbarung weiter! Allerdings: Wir leben in einer freiheitlichen Rechtsordnung und genießen darin

vor allem eines: Vertragsfreiheit! Keine Freiheit gilt indes grenzenlos. Eine Grenze bei Vertragsgestaltungen zieht der § 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach sind sittenwidrige Vereinbarungen nichtig. Genau das hat das Sozialgericht Dresden in dem vorliegenden Fall angenommen. Mit dem JVEG habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, welche Sachverständigenvergütungen er für angemessen hält. So sei das vom Professor erstellte Gutachten nach dem JVEG der Honorargruppe M 2 zuzuordnen (damals noch 60,00 Euro je Stunde), was bei vier Stunden Arbeit ein Grundhonorar in Höhe von 240,00 Euro ergeben würde. Das vorliegend vereinbarte Honorar in Höhe von 67,50 für das gesamte Gutachten erscheine „für die Rechtsgemeinschaft unerträglich wenig“ und stehe in einem „krassen und nicht hinnehmbaren Missverhältnis“ zu der gesetzlich vorgesehenen Vergütung. Zwar könne man von der gesetzlichen Vergütung vertraglich abweichen, jedoch nur in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen. Ab welchem Betrag bei Unterschreitung des gesetzlichen Rahmens ein Stundenhonorar „für die Rechtsgemeinschaft unerträglich wenig“ ist, dazu hat sich das Gericht nicht geäu-

bert. Das musste es auch nicht, weil diese Frage hier nicht entscheidungserheblich war und im Übrigen für die Praxis auch nicht relevant ist. Hilfreich bei der Argumentation gegenüber Gerichten, Sozialleistungsträgern und Behörden erscheint jedoch die Auffassung des Sozialgerichts Dresden, dass eine vom JVEG abweichende Vereinbarung der Vergütung der Höhe nach den vom JVEG vorgegebenen Rahmen nicht verlassen, d.h. diese nicht nur nicht überschreiten<sup>1</sup>, sondern auch nicht unterschreiten darf. Die Entscheidung des Sozialgerichts Dresden ist rechtskräftig geworden. Ob eine zweite Instanz dieser Auffassung gefolgt wäre, darüber können nur Vermutungen angestellt werden. Zwingend erscheint dies nicht. Mehr als ein Fingerzeig ist sie jedoch allemal.

### Honorierung ärztlicher Gutachten durch Gerichte und Behörden

BERLINER ÄRZTE möchte die Gelegenheit wahrnehmen und an dieser Stelle nochmals grundsätzlich über die Honorierung ärztlicher Gutachten und Befundberichte durch Gerichte und Behörden informieren: Die Vergütung der Sachverständigen im Verfahren bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Finanzbehörden, Gerichtsvollziehern und Verwaltungsbehörden im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem JVEG. Auf die Verfahren der übrigen Behörden ist das JVEG dann zwingend anzuwenden, wenn dies durch eine gesetzliche Bestimmung oder eine andere anzuwendende Regelung vorgesehen ist. Auf die Verwaltungsverfahren der Behörden nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen (VwVfG) des Bundes und der Länder sowie weitgehend auch nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) finden die Regelungen des JVEG entsprechende Anwendung.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> § 14 JVEG verbietet nach seinem Wortlaut nur die Überschreitung des gesetzlich vorgesehenen Honorars.

<sup>2</sup> vgl. hierzu §§ 1 u. 26 Abs. 3 VwVfG, 1 u. 21 Abs. 3 SGB X. Von den Regelungen für Sachverständige können allerdings vom JVEG abweichende Vereinbarungen getroffen werden, vgl. hierzu §§ 14 JVEG, 21 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz SGB X

Tabelle 1

Auszug § 9 Abs. 1 JVEG und Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1)		
M 1	Einfache gutachtliche Beurteilungen	65,00 Euro je Stunde
M 2	Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad	75,00 Euro je Stunde
M 3	Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen)	100,00 Euro je Stunde

### Gutachtenhonorierung nach JVEG

Medizinische Gutachten werden nach JVEG den Honorargruppen M 1 bis M 3 zugeordnet<sup>3</sup>, siehe Tabelle 1.

Bei der Berechnung des Gutachterhonorars wird die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war, andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.<sup>4</sup> In der Anlage 1 des JVEG zu § 9 Abs. 1 sind Beispiele für Gutachten nach M 1 bis M 3 genannt. So werden z. B. Gutachten in Gebührenrechtsfragen der Honorargruppe M 1 (65,00 Euro je Stunde), Gutachten zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität der Honorargruppe M 2 (75,00 Euro je Stunde) und Gutachten zu ärztlichen Behandlungsfehlern, zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen oder zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsdiagnostik der Honorargruppe M 3 (100,00 Euro je Stunde) zugeordnet. Die Aufzählungen sind nicht

abschließend, d. h. weitere nicht genannte Fälle können ebenfalls unter die jeweiligen Honorargruppen fallen. Aufgrund der angespannten Finanzlage öffentlicher Kassen und der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) machen Sozialleistungsträger, Verwaltungsbehörden und Gerichte, wie in unserem Fall aus Meißen-Radebeul, weithin von der Möglichkeit einer vom JVEG abweichenden Honorarvereinbarung Gebrauch. Eine Vereinbarung ist zwar eine mindestens zweiseitige Angelegenheit, eine solche kann jedoch auch ohne ausdrückliche Zustimmung einer Partei zustande kommen. Ehe man sich versieht, ist durch Schweigen oder schlüssiges Verhalten eine Vereinbarung über das vom Gericht oder von der Behörde „angebotene“ Honorar zustande gekommen. Daher ist es ratsam, vorher immer ausdrücklich die Honorarfrage zu klären! Ist weder ausdrücklich noch stillschweigend eine vom JVEG abweichende Honorarvereinbarung zustande gekommen, gelten die Sätze des JVEG. Es sollte allerdings auch insoweit vorher geklärt werden, mit welchem Schwierigkeitsgrad die Gutachtenerstellung ver-

bunden und welcher Honorargruppe das Gutachten daher zuzuordnen ist.

### Gutachtenhonorierung nach GOÄ

Möchten das Gericht, der Sozialleistungsträger oder die Verwaltungsbehörde eine von den Sätzen des JVEG abweichende Vereinbarung mit Ihnen treffen, so ist dies, wie das Sozialgericht Dresden festgestellt hat, innerhalb des vom JVEG vorgegebenen Rahmens möglich. Nun ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Gerichte zukünftig jede Abweichung von dem vom JVEG vorgegebenen Gebührenrahmen gleich als sittenwidrig einstufen werden. Auch die Vereinbarung eines Honorars nach den Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) würde von den Gerichten voraussichtlich nicht als sittenwidrig bewertet werden. Gutachten und gutachtliche Äußerungen werden nach der GOÄ wie in Tabelle 2 ersichtlich vergütet.

Damit Sie keine bösen Überraschungen erleben und nicht, wie unser Professor aus Meißen-Radebeul, vor Gericht ziehen müssen, ist auch bei einer Vergütung nach der GOÄ eine vorherige ausdrückliche und am besten auch schriftliche Vereinbarung sinnvoll. Dabei sollte die betreffende GOÄ-Ziffer festgelegt werden. Sofern für die Gutachtenerhebung ein besonderer Zeitaufwand oder besondere Schwierigkeiten absehbar sind, spricht auch nichts dagegen, dies dem Auftraggeber vorab mitzuteilen und bei der Wahl des Steigerungsfaktors zu berücksichtigen, sofern insofern keine Beschränkungen bestehen.<sup>5</sup>

Tabelle 2

Auszug GOÄ - Anlage Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen Teil I		
Ziff. 80	Schriftliche gutachtliche Äußerung	17,49 Euro (einfacher Satz)
Ziff. 85	Schriftliche gutachtliche Äußerung mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand – gegebenenfalls mit wissenschaftlicher Begründung	29,14 Euro je angefangene Stunde Arbeitszeit (einfacher Satz)

<sup>3</sup> vgl. hierzu § 9 Abs. 1 JVEG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG

<sup>4</sup> vgl. § 8 Abs. 2 JVEG

<sup>5</sup> Die Beschränkung des Steigerungsfaktors auf den einfachen Satz der GOÄ kann sich z. B. aus § 11 GOÄ ergeben, sofern ein Leistungs- oder öffentlicher Kostenträger die Zahlung leistet und dessen Vergütung nicht bereits durch eine bundesgesetzliche Regelung bestimmt ist. Solche Bestimmungen stellen z. B. das JVEG und die Verweise in den Sozialgesetzbüchern auf das JVEG dar. In den Fällen, in denen das JVEG direkt oder entsprechend anzuwenden ist und die Sätze der GOÄ nur als abweichende Vereinbarung nach § 14 JVEG vereinbart werden, muss daher keine Beschränkung des Steigerungsfaktors im Sinne des § 11 GOÄ erfolgen! Können sich die Parteien nicht über eine von den Sätzen des JVEG abweichende Vergütung einigen, ist nach JVEG zu vergüten.

Tabelle 3

Auszug JVEG - Anlage 2 Abschnitt 2 (zu § 10 Abs. 1)		
Nr. 200	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung	21,00 Euro
Nr. 201	Die Leistung der in Nummer 200 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich	bis zu 44,00 Euro
Nr. 202	Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit von der heranziehenden Stelle geforderter kurzer gutachtlicher Äußerung oder Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern	38,00 Euro
Nr. 203	Die Leistung der in Nummer 202 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich	bis zu 75,00 Euro

Tabelle 4

Auszug GOÄ - Anlage Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen Teil I		
Ziff. 70	Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	2,33 Euro (einfacher Satz)
Ziff. 75	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)	7,58 Euro (einfacher Satz)

### Honorierung von Befundberichten durch Gerichte und Behörden

Nicht jede Auskunft oder Einschätzung eines Behandlungsfalles stellt allerdings gleich einen Gutachtauftrag dar. In der Praxis erscheint es häufig unklar, ob die anfragende Stelle nur einen Befundbericht wünscht oder ob mit der Beantwortung der Fragen nicht bereits gutachtliche Stellungnahmen abgegeben werden würden.

Unterscheidungskriterium kann hierbei die Frage sein, ob wissenschaftliche Ausführungen oder Kausalitätserwägungen erwartet werden, dann handelt es sich um gutachtliche Äußerungen. Wenn lediglich bereits bekannte und ggf. sogar bereits dokumentierte Tatsachen, z. B. Befunde, mitgeteilt werden, dann wird man eher von einem Befundbericht ausgehen müssen. Werden mithin Äußerungen erwartet, die über die bisherigen Feststellungen hinausgehen, wird man in der Regel von

gutachtlichen Angaben ausgehen können. Manchmal enthalten Anfragen auch beide Elemente. Ist dies der Fall, sollte mit der anfragenden Stelle die Honorarfrage besonders eingehend geklärt werden. Will diese insgesamt nur einen Befundbericht honorieren, dann müssen ggf. bestimmte Ausführungen entfallen, was der anfragenden Stelle vorab mitzuteilen wäre.

### Honorierung des Befundberichtes nach JVEG

Auch für die Honorierung von Befundberichten auf Anfrage von Sozialleistungsträgern, Gerichten und Verwaltungsbehörden findet das JVEG direkte oder entsprechende Anwendung, sofern keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.<sup>6</sup> Befundberichte werden nach dem JVEG<sup>7</sup> wie in Tabelle 3 ersichtlich honoriert.

<sup>6</sup> vgl. § 14 JVEG

<sup>7</sup> vgl. Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 JVEG

### Honorierung des Befundberichtes nach GOÄ

Wird von der Möglichkeit einer vom JVEG abweichenden Vereinbarung Gebrauch gemacht, kann diese sich, wie auch bei der Honorierung von Gutachten, an der GOÄ orientieren. Befundberichte werden nach der GOÄ wie in Tabelle 4 ersichtlich vergütet.

### Honorierung der Befundberichte für die Arbeitsagenturen

Bitte beachten Sie, dass für die Erstellung von Befundberichten für den medizinischen Dienst der Arbeitsagenturen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesärztekammer eine (in der Regel) über die Vergütung nach JVEG hinausgehende Vergütung vereinbart worden ist. Danach wird für einen einfachen Befundbericht ein Honorar in Höhe von 32,50 Euro gezahlt, sofern man sich an die Vereinbarung insgesamt hält, d. h. unter anderem die Erstellung des Befundberichtes innerhalb von 10 Tagen gewährleistet. Die Vereinbarung ist im Internet auf den Seiten der Bundesärztekammer veröffentlicht:

<http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.108.3709.6847>

### Noch Fragen?

Das JVEG nebst Anlagen finden Sie im Internet als Service des Bundesministeriums der Justiz unter <http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/>. Die GOÄ nebst Anlagen finden Sie ebenda unter [http://www.gesetze-im-internet.de/go\\_\\_1982/](http://www.gesetze-im-internet.de/go__1982/)

Falls Sie darüber hinaus Fragen zur Honorierung von ärztlichen Gutachten oder Befundberichten haben, rufen Sie uns gerne an, Tel. 03040806-0, oder schicken Sie uns eine E-Mail an: [berufsrecht@aekb.de](mailto:berufsrecht@aekb.de)

Verfasserin:

Martina Jaklin  
Leiterin der Abteilung Berufsrecht  
Ärztekammer Berlin